

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2002

Ausgegeben am 26. März 2002

Nr. 37

**Förderrahmen:  
Ökologiefonds im Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramm (WAP);  
Teilfonds " Förderung der angewandten Umweltforschung"**

**Richtlinie zur Förderung von Projekten der angewandten Umweltforschung**

## 1. Rechtsgrundlagen, Zweck

### 1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung und der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Zuwendungen an wissenschaftliche Einrichtungen in Bremen und Bremerhaven zur Förderung von Projekten im Bereich der angewandten Umweltforschung.

Bei Bewilligungen innerhalb des Landeshaushalts, z.B. an die Hochschulen des Landes Bremen, handelt es sich um haushaltsinterne Zuweisungen. Die Richtlinie gilt analog.

Ein Anspruch des Antragstellers<sup>1</sup> auf Gewährung einer Zuwendung oder Zuweisung<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Im Interesse der sprachlichen Gleichstellung von Mann und Frau ist jeweils die maskuline und die feminine Form zu verwenden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde hier darauf verzichtet; es sind aber ausdrücklich ebenso

besteht nicht, vielmehr entscheidet der „Vergabeausschuss für angewandte Umweltforschung“<sup>3</sup> aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 1.2 Zweck

Die Projekte der angewandten Umweltforschung sollen der effektiven Umsetzung von Forschungserkenntnissen in die wirtschaftliche Praxis dienen und zur notwendigen Verbesserung der F&E-Infrastrukturen im Umweltschutz beitragen.

Mittel- und langfristig sollen durch die Forschungsförderung neue Impulse für perspektivische umweltspezifische Schwerpunkte gesetzt werden, wobei das Zusammenführen interdisziplinärer Kompetenz in den komplexen Umweltwissenschaften eine wesentliche Rolle spielt.

Durch vorbereitende, anwendungsorientierte Forschungsvorhaben der wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Bremen sollen umweltorientierte Unternehmen in die Lage versetzt werden, verstärkt marktfähige und innovative Produkte, Dienstleistungen und

Antragstellerinnen, Professorinnen, Zuwendungsempfängerinnen, etc. gemeint.

<sup>2</sup> Im Folgenden wird für „Zuwendung oder Zuweisung“ nur der Begriff Zuwendung verwendet.

<sup>3</sup> Dem Vergabeausschuss gehören an der Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz, VertreterInnen des Senators für Bau und Umwelt (geschäftsführend), des Senators für Bildung und Wissenschaft, des Senators für Wirtschaft und Häfen sowie der Bremer Innovations-Agentur GmbH (BIA).

Verfahren mit hoher Umweltverträglichkeit zu entwickeln und anzubieten. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, die Kooperation/Vernetzung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu fördern.

Über das Einbringen von Praxisbezügen in die Lehre ist beabsichtigt, den wissenschaftlichen Nachwuchs anwendungsorientiert zu qualifizieren und spezifisches Know how am Standort zu binden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden anwendungsorientierte Vorhaben, die geeignet sind, die unter 1.2 genannten Ziele zu erreichen.

Anwendungsfernere Vorhaben werden dann berücksichtigt, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür geben, dass sie mit Hilfe von überregional zu akquirierenden Drittmitteln weitergeführt werden können bzw. wenn sie der Vorbereitung eines mittel- bis langfristig angelegten Themenschwerpunktes dienen. Zur Vermittlung von Forschungsergebnissen können ausgewählte Informationsveranstaltungen unterstützt werden.

Im Rahmen der Vorbereitung umfangreicher Forschungsvorhaben ist die Förderung vorlaufender Forschungsstudien möglich.

## **3. Zuwendungsempfänger**

### **3.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Hochschulprofessoren und wissenschaftliche Institute der Universität Bremen, der Fachhochschulen in Bremen und Bremerhaven sowie weitere wissenschaftliche Einrichtungen im Land Bremen.

### **3.2 Kooperationsvorhaben**

Im Rahmen von Kooperationsvorhaben können mehrere Antragsberechtigte ein Forschungsprojekt gemeinsam durchführen. Mit dem Ziel, die wissenschaftliche Kompetenz vor Ort zu stärken, ist es in begründeten Ausnahmefällen möglich, auch wissen-

schaftliche Institutionen aus anderen Bundesländern in Kooperationen einzubinden und diese gemeinsam zu fördern. Die Verantwortung für die Durchführung des gesamten Projektes hat in jedem Fall ein Hochschulprofessor bzw. ein wissenschaftliches Institut aus Bremen oder Bremerhaven als Projektführer zu übernehmen, der dann alleiniger Ansprechpartner der senatorischen Ressorts ist. Dies gilt ebenso bei Beteiligungen von Unternehmen, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Bremen haben müssen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **4.1 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Ressort, dem Senator für Bau und Umwelt, anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält.

### **4.2 Veröffentlichungen**

Bei der Publikation von Forschungsergebnissen durch die Antragsteller sind diese verpflichtet, auf die erfolgte Förderung durch das Land Bremen hinzuweisen.

### **4.3 Bekanntgabe von Projektdaten**

Der Zuwendungsempfänger muss sich damit einverstanden erklären, dass folgende Angaben über das Vorhaben bekanntgegeben werden:

- Titel und Kurzbeschreibung des Forschungsprojektes
- Name des Zuwendungsempfängers sowie ggf. Kooperationspartner und beteiligte Unternehmen
- Bewilligungszeitraum
- Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung.

### **4.4 Evaluation**

Um eine mittel- bis langfristige Verfolgung von Projektergebnissen und ihren regionalen Wirkungen zu gewährleisten, ist der Zuwen

dungsempfänger auf autorisierte Anfrage verpflichtet, diesbezüglich umfassende Auskünfte zu erteilen und insoweit an einer Projektevaluation bzw. Programmfortschreibung mitzuwirken.

#### **4.5 Förderausschluss**

Institutionelle Förderung, d.h. Förderung ohne definiertes Ergebnis in einem festgelegten Zeitraum, kann nicht gewährt werden. Außerdem können Projekte nicht gefördert werden, die

- im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchgeführt werden oder
- öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung und Laufzeit**

#### **5.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

#### **5.2 Zuwendungsfähige Kosten**

Folgende im Rahmen des Projektes veranschlagte Ausgaben sind grundsätzlich nur mit dem Nettobetrag anerkennungsfähig, d.h. ohne Gemeinkostenaufschläge und bei Sachausgaben zusätzlich mit Absetzung von Rabatten und/oder Skonti:

##### **5.2.1 Personalkosten der Forschungseinrichtungen**

Für die Personalkostenermittlung sind die jeweils gültigen Personalkostenrichtwerte der Deutschen Forschungsgemeinschaft bzw. die vom Senator für Finanzen festgelegten durchschnittlichen Personalkostensätze zugrunde zu legen<sup>4</sup>. Studentische Hilfskräfte der Universität Bremen und der Fachhochschulen können mit 8,02 €/Std. kalkuliert werden. Im Ausnahmefall können bei Ermäßigung der Lehrverpflichtung auch Lehrauftragsmittel übernommen werden.

##### **5.2.2 Sachkosten**

Als Sachkosten können projektbezogene Ausgaben für Klein- und Verbrauchsmaterial, Werkzeuge, Mieten und Dienstreisen anerkannt werden. Aufwendige Ergänzungen der apparativen Ausstattung und Sonderausgaben sind nur im Einzelfall anzuerkennen und entsprechend zu begründen. Einzelpositionen über 400 € sind im Antrag mit Angeboten zu belegen.

##### **5.2.3 Aufträge an Dritte**

Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte sind bevorzugt Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen aus dem Land Bremen zu berücksichtigen. Diese Fremdleistungen sind als Angebot an das antragstellende Institut dem Antrag beizufügen.

#### **5.3 Höhe der Zuwendung**

Der Zuschuss für die wissenschaftlichen Einrichtungen beträgt bis zu 100% der zuwendungsfähigen Aufwendungen.

Beteiligte Unternehmen werden im Regelfall mit bis zu 50% der zuwendungsfähigen Aufwendungen gefördert. Einzelheiten regelt die Richtlinie zur Förderung von Pilotprojekten im Programm zur Förderung anwendungsnahe Umwelttechniken PFAU.

Die Gesamtfördersumme soll 150.000,- € nicht übersteigen.

#### **5.4 Laufzeit**

Die Laufzeit eines Vorhabens sollte 2 Jahre nicht überschreiten.

### **6. Verfahren**

#### **6.1 Antrag**

---

<sup>4</sup> Abgerechnet werden die tatsächlich angefallenen Personalkosten

Das Antragsverfahren ist i.d.R. zweistufig, d.h. nach Vorlage einer Projektskizze und deren positiver Bewertung werden die oder der Antragsteller aufgefordert, einen ausführlichen Antrag einzureichen. Der Antrag ist formlos zu stellen; ein vorgegebener Leitfaden ist zu berücksichtigen. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind in dreifacher Ausfertigung (möglichst auch auf Diskette) an das geschäftsführende Ressort, den

Senator für Bau und Umwelt,  
Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen,

zu richten.

Bei Kooperationsvorhaben ist die Art des arbeitsteiligen Vorgehens und die Höhe der Aufwendungen der einzelnen Partner deutlich herauszustellen. Die formale Abwicklung erfolgt ausschließlich über den Projektleiter.

## 6.2. Projektbeginn

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Antragstellung begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Beginn auf eigenes Risiko vor Bescheiderteilung kann formlos unter Angabe von Gründen beantragt werden. Nach schriftlicher Zustimmung des geschäftsführenden Ressorts kann ohne präjudizierende Wirkung für die angestrebte spätere Förderung zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung mit dem Vorhaben begonnen werden.

## 6.3 Zuwendungsbescheid

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der von den Fachdeputationen eingesetzte „Vergabeausschuss für angewandte Umweltforschung“.

Um die Förderfähigkeit des Antrages zu prüfen, können in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem Antragsteller Sachverständige beratend hinzugezogen werden. Der Zuwendungsbescheid wird vom

Senator für Bildung und Wissenschaft ausgestellt, der auch für die administrative Betreuung hinsichtlich Mittelanforderungen und Verwendungsnachweis zuständig ist. Bestandteil des Bescheides sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ und das „Merkblatt für Zwischen- und Abschlussberichte“.

## 6.4 Mittelabforderungen

Die bewilligten Zuwendungen können grundsätzlich erst nach Rechtsbeständigkeit des Zuwendungsbescheides abgefordert und ausgezahlt werden. Institute der Universität und der Fachhochschulen richten ihre Abforderungen an die jeweilige Hochschulverwaltung, wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschulen wenden sich schriftlich direkt an den Senator für Bildung und Wissenschaft. Ein Restbetrag in Höhe von 5 % der zu gewährenden Zuwendung wird erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

## 6.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist spätestens 3 Monate nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes beim Senator für Bildung und Wissenschaft vorzulegen. Ausnahmen regelt der Zuwendungsbescheid.

Dem geschäftsführenden Ressort, dem Senator für Bau und Umwelt, sind zusätzlich drei Exemplare des Sachberichtes auszuhändigen. Im Sachbericht sind insbesondere der Projektverlauf, die Ergebnisse und deren Beitrag zu den förderpolitischen Zielen des Programmes darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis der Hochschulinstitute sind jeweils die Endbeträge zu den einzelnen Kostenarten anzugeben. Nicht hochschulgebundene Institute haben die Gesamtprojektkosten entsprechend der ANBest-P nachzuweisen.

## **6.6 Prüfberechtigung**

Die zuständigen Behördenvertreter, einschließlich des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen, sind zu uneingeschränkter Prüfung aller, mit der gewährten Zuwendung in Zusammenhang stehenden Unterlagen berechtigt.

## **7. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 26. März 2002

Der Senator für Bau und Umwelt

Hinweis:

Diese Förderrichtlinie ersetzt die bisher gültige Richtlinie gleichen Titels v. 23. Mai 2000